

4/01

Gültig ab 01.10.2015

**Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes vom 08.05.2002
in der Fassung der 3. Änderung vom XX.XX.XXXX**

Lfd. Nr.	Datum (der Unterzeichnung)	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	08.05.2002	Nr. 10/2002 S. 3 - 4	3687/2002	
1	29.04.2010	Nr. 10/2010 S. 4	B-5181/2010	§ 1 Geltungsbereich geändert § 3 Gebühren geändert § 4 Inkrafttreten angepasst
2	30.11.2012	Nr. 23/2012 S. 3	B-5467/2012	§ 3 Abs. 1 und 3 geändert
3				

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung des Wohnheimes, Goethestraße 7 in Luckenwalde. Zum Geltungsbereich zählt auch die Unterbringung von Schülern, die das 16te Lebensjahr vollendet haben, im Wohnheim des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming, An der Stiege 1, 14943 Luckenwalde. Nutzer können nur Schülerinnen und Schüler sein, die die Spezialklasse Ringen der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule besuchen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen dieser Kapazität auf Antrag des Nutzers bzw. seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnheimplatz zur Verfügung.
- (3) Das Nutzungsverhältnis wird durch Vertrag und die Hausordnung geregelt.

**§ 2
Leistungsumfang**

- (1) Das Recht auf Inanspruchnahme besteht an Schultagen. Während der Schulferien bleibt das Wohnheim geschlossen.
- (2) Die Nutzer erhalten eine Vollverpflegung bestehend aus folgenden im Wohnheim angebotenen Mahlzeiten:
montags bis donnerstags: Frühstück und Abendbrot
freitags: Frühstück
An Schultagen können die Nutzer am Schulessen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule teilnehmen.

§ 3 Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung des Wohnheimes beträgt 2.530,00 Euro jährlich.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Gebühr ist in 11 Teilzahlungen zu je 230,00 Euro zum 10. des laufenden Monats fällig. Der Monat der Sommerferien bleibt beitragsfrei.

§ 4 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Nutzer kann den Wohnheimvertrag zum Ende jeden Monats kündigen. Dazu muss die ordentliche Kündigung bis spätestens am 5. des Monats bei der Stadt eingegangen sein zu dessen Ende das Vertragsverhältnis beendet werden soll.
- (2) Die Stadt Luckenwalde als Träger des Wohnheims kann den Wohnheimvertrag bei schuldhaft grober Verletzung der Hausordnung ohne Frist kündigen.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet fristlos bei einem Zahlungsrückstand von mindestens 460,00€, dem Ende der sportlichen Leistungsförderung oder am Ende des Schulverhältnisses mit der Friedrich-Ludwig-Jahn-Oberschule.

§5 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.